

27.10.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6362 vom 4. September 2025
der Abgeordneten Frank Müller, Anja Butschkau, Dilek Engin und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/15513

Schulabstinenz und Kindeswohlgefährdung: Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren des religiösen Fundamentalismus in NRW?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Immer wieder gibt es Berichte über fundamentalistisch bzw. evangelikal geprägte Eltern oder Gruppen, die Schulbesuche, medizinische Behandlung ihrer Kinder oder deren Austausch mit gleichaltrigen außerhalb der eigenen Gruppe ablehnen. Fachleute berichten über Kinder, die von ihren Eltern seelisch und/oder körperlich misshandelt werden. Es ist auch über Fälle berichtet worden, in denen Kinder verschwinden und im Ausland aufgefunden werden, weil ihre Eltern oder ein Elternteil aufgrund einer extremen religiös-fundamentalistischen Weltanschauung die Kinder anderen Einflüssen entziehen möchte/-n.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 6362 mit Schreibe vom 24. Oktober 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Bildung beantwortet.

1. *Wie bewertet die Landesregierung die Gefahren für das Kindeswohl, die von religiösem Fundamentalismus in NRW ausgehen? (bitte sowohl Bezug nehmen auf evangelikal geprägten Fundamentalismus als auch Fundamentalismus mit Prägung anderer Religionen, Glaubensströmungen bzw. Weltanschauungen)*

Eine Kindeswohlgefährdung folgt in der Regel aus einem Zusammenspiel verschiedener Risikofaktoren. Meist gelangen bestimmte gesellschaftliche Phänomene, als besondere Belastungen für Familien im Wechselspiel mit spezifischen materiellen, sozialen, familiären und/oder individuellen Gegebenheiten zur Wirkung. Faktoren, die die Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung erhöhen, werden als Risiko- oder auch als Belastungsfaktoren bezeichnet. Diese Faktoren reichen von der sozialen Situation bis hin zu u.a. familiären Risikofaktoren.

Jede Kindeswohlgefährdung erfordert eine Prüfung im Einzelfall. Dies obliegt entsprechend des Systems der Kinder- und Jugendhilfe und seinen gesetzlichen Regelungen den örtlich zuständigen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne ihrer kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit (§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)).

Datum des Originals: 24.10.2025/Ausgegeben: 31.10.2025

2. *Wie viele Fälle von Schulabstizienz sind der Landesregierung in den letzten Jahren bekannt geworden, in denen religiöser Fundamentalismus eine Rolle spielte? (bitte möglichst kommunenscharf aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen fundamentalistischen Kontext und Jahren seit 2020)*

Das Ministerium für Schule und Bildung erhebt keine Zahlen zum Schulabsentismus. Die Erfassung und Dokumentation von Fehlzeiten obliegen der einzelnen Schule in eigener Verantwortung.

3. *In wie vielen Fällen, in denen religiöser Fundamentalismus eine Rolle spielte, wurde eine konkrete Kindeswohlgefährdung festgestellt? (bitte möglichst kommunenscharf aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen fundamentalistischen Kontext und Jahren seit 2020)*

Im Rahmen der amtlichen Statistik werden Kindeswohlgefährdungen nach ihren verschiedenen Erscheinungsformen bzw. Arten abgebildet. Erfasst werden folgende Merkmale:

- Vernachlässigung
- psychische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt

Insoweit wird das Merkmal religiöser Fundamentalismus nicht erfasst.

4. *Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen nach Einschätzung der Landesregierung, um Kindeswohlgefährdungen durch religiösen Fundamentalismus zu begegnen?*

Unabhängig vom Anlass einer Kindeswohlgefährdung sind in allen Fällen die Regelungen des SGB VIII, des Landeskinderschutzgesetzes NRW, des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere hier die §§ 1666 und 1666a BGB, sowie § 157 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zu beachten.

5. *Welche weiteren Maßnahmen plant die Landesregierung, um Angebote bzw. Anlaufstellen – wie zum Beispiel die Sekten-Info NRW – mit Blick auf diesen Phänomenbereich zu stärken bzw. auszubauen?*

Das MKJFGFI fördert den Verein Sekten-Info NRW im Kontext der Familienberatung. Die Mittel sind im Haushaltsplan bei Kapitel 07 030 Titel 684 70 veranschlagt (siehe Erläuterung Nr. 1 zur Titelgruppe 70) und belaufen sich in 2025 auf rd. 412 Tsd. Euro. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers soll die Förderung 2026 in gleicher Höhe fortgesetzt werden.